

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 720/2015-11

7. Oktober 2015

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dr. Martin DORR

als Schriftführer,

in der Beschwerdesache des ***** , ***** , ***** ,
vertreten durch die Gheneff-Rami-Sommer Rechtsanwälte OG, Völkermarkter
Ring 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, gegen das Erkenntnis des Landesverwal-
tungsgerichtes Kärnten vom 29. Jänner 2015, Z KLVwG-S4-2543/5/2014, in seiner
heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 144 B-VG zu Recht erkannt:

- I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis wegen An-
wendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt
worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

- II. Das Land Kärnten ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seiner
Rechtsvertreter die mit € 2.856,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Ta-
gen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe

1.1. Mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde
Kärnten, Dienststelle Villach, vom 2. Juli 2014 wurde die Minderheitsbeschwerde
des Einschreiters gegen den unter Tagesordnungspunkt 4. der Vollversammlung
der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Spittaler Auengemeinschaft vom 28. Mai
2014 gefassten Beschluss betreffend die Auflösung bzw. Kündigung des Pacht-
verhältnisses mit dem Beschwerdeführer als unzulässig zurückgewiesen (Spruch-
punkt 1.). Auch seine Beschwerde gegen den Tagesordnungspunkt 3. der Vollver-
sammlung derselben Agrargemeinschaft vom genannten Tag ("Änderung der
Statuten betreffend künftige Zulässigkeit einer Minderheitenbeschwerde")
wurde unter Spruchpunkt 2. des erstinstanzlichen Bescheides als unzulässig
zurückgewiesen. Schließlich wurde mit Spruchpunkt 3. dieses Bescheides der
unter Tagesordnungspunkt 4 der Vollversammlung vom 8. Mai 2014 gefasste
Beschluss betreffend die Zustimmung zur Verpachtung der strittigen Fläche an
eine bestimmte Person von Amts wegen aufgehoben.

1

1.2. Mit Erkenntnis vom 29. Jänner 2015 wies das Landesverwaltungsgericht
Kärnten die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet ab

2

(Spruchpunkt I.) und die in der Beschwerde unter Punkt 3. und 4. gestellten Anträge auf amtswegige Behebung des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 4. der Vollversammlung der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Spittaler Auengemeinschaft vom 28. Mai 2014 als unzulässig zurück (Spruchpunkt II.).

1.3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird. 3

2. Der Verfassungsgerichtshof hat über die – zulässige – Beschwerde erwogen: 4

2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. September 2015, G 176/2015, G 180/2015, § 93 Abs. 2a und die Wortfolge "nach Maßgabe des Abs. 2a" in § 93 Abs. 2 lit. d des Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 – K-FLG, LGBL. 64 idF LGBL. 60/2013, sowie die Wortfolge "und des Art. I Z 11 (§ 93 Abs. 2a)" in Art. II Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2013, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 geändert wird, LGBL. 60/2013, als verfassungswidrig aufgehoben. 5

2.2. Gemäß Art. 140 Abs. 7 B-VG wirkt die Aufhebung eines Gesetzes auf den Anlassfall zurück. Es ist daher hinsichtlich des Anlassfalles so vorzugehen, als ob die als verfassungswidrig erkannte Norm bereits zum Zeitpunkt der Verwirklichung des der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zugrunde gelegten Tatbestandes nicht mehr der Rechtsordnung angehört hätte. 6

Dem in Art. 140 Abs. 7 B-VG genannten Anlassfall (im engeren Sinn), anlässlich dessen das Gesetzesprüfungsverfahren tatsächlich eingeleitet worden ist, sind all jene Beschwerdefälle gleichzuhalten, die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Gesetzesprüfungsverfahren (bei Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung zu Beginn der nichtöffentlichen Beratung) beim Verfassungsgerichtshof bereits anhängig waren (VfSlg. 10.616/1985, 11.711/1988). Im – hier allerdings nicht gegebenen – Fall einer Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes, der ein auf Antrag eingeleitetes Verwaltungsverfahren vorausgegangen ist, muss dieser verfahrenseinleitende Antrag überdies vor Bekanntmachung des dem unter Pkt. 2.1. genannten Erkenntnis zugrunde lie- 7

genden Prüfungsbeschlusses des Verfassungsgerichtshofes eingebracht worden sein (VfSlg. 17.687/2005).

2.3. Die nichtöffentliche Beratung im Gesetzesprüfungsverfahren begann am 24. September 2015. Die vorliegende Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof am 7. April 2015 eingelangt, war also zu Beginn der nichtöffentlichen Beratung schon anhängig; der ihr zugrunde liegende Fall ist somit einem Anlassfall gleichzuhalten. 8

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten wendete bei Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses eine als verfassungswidrig aufgehobene Gesetzesbestimmung an. Es ist nach Lage des Falles offensichtlich, dass diese Gesetzesanwendung für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nachteilig war. Der Beschwerdeführer wurde somit wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt. 9

Das Erkenntnis ist daher aufzuheben. 10

3. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 19 Abs. 4 Z 3 VfGG abgesehen. 11

4. Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in der Höhe von € 436,- sowie eine Eingabengebühr gemäß § 17a VfGG in der Höhe von € 240,- enthalten. 12

Wien, am 7. Oktober 2015

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführer:

Dr. Dorr